

Praktikumsvertrag

Pflicht-, Orientierungs- oder freiwilliges Praktikum, mit den Angaben nach § 2 Abs. 1a NachwG

Praktikumsbetrieb

Name / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Betreuer/in im Betrieb

Praktikant/in

Name / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Bei Minderjährigen: gesetzliche Vertreter

§ 1 Art des Praktikums

- ☐ Pflichtpraktikum nach Schul-, Studien- oder Ausbildungsordnung (Nachweis beifügen)
- ☐ Orientierungspraktikum vor Ausbildung oder Studium, höchstens drei Monate
- ☐ Begleitendes Praktikum zu Ausbildung oder Studium, höchstens drei Monate, erstes hier
- ☐ Sonstiges Praktikum (gesetzlicher Mindestlohn)

Schule, Hochschule oder Ausbildungsgang (falls zutreffend)

§ 2 Lern- und Ausbildungsziele

Was soll im Praktikum gelernt werden (zum Beispiel Abläufe in Küche, Service, Rezeption, Einkauf)

§ 3 Beginn, Dauer, Praktikumszeit

Beginn

Ende

Probezeit (Wochen)

Tägliche Praktikumszeit (Stunden)

§ 4 Vergütung und Urlaub

Vergütung brutto je Monat oder Stunde (EUR)

Urlaubstage

Ist das Praktikum nicht nach § 22 Abs. 1 MiLoG vom Mindestlohn ausgenommen, gilt der gesetzliche Mindestlohn von 13,90 Euro je Stunde im Jahr 2026 und 14,60 Euro ab 1. Januar 2027.

§ 5 Pflichten

Der Betrieb vermittelt die Kenntnisse nach § 2, benennt eine Betreuungsperson und stellt eine Bescheinigung aus. Die Praktikantin oder der Praktikant befolgt die Weisungen, beachtet Hygiene- und Arbeitsschutzregeln, behandelt Betriebsgeheimnisse vertraulich und meldet Fehlzeiten unverzüglich.

§ 6 Beendigung

Das Praktikum endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären: während der Probezeit jederzeit ohne Frist, danach aus wichtigem Grund ohne Frist sowie durch die Praktikantin oder den Praktikanten mit einer Frist von vier Wochen.

Anwendbare Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen (oder: keine)

Ort, Datum

Unterschrift Praktikumsbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant/in, bei Minderjährigen auch gesetzliche Vertreter

Muster ohne Gewähr, ersetzt keine Rechtsberatung. Die wesentlichen Bedingungen sind vor Beginn schriftlich niederzulegen, zu unterschreiben und auszuhändigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1a NachwG). Vom Mindestlohn ausgenommen sind Pflichtpraktika, Orientierungspraktika bis drei Monate und begleitende Praktika bis drei Monate (§ 22 Abs. 1 MiLoG). Für Praktikanten gelten Teile des BBiG (§ 26 BBiG), für Minderjährige das Jugendarbeitsschutzgesetz.